

[Staatswappen der Russischen Föderation]

REGIERUNG DER RUSSISCHEN FÖDERATION

VERORDNUNG

vom 29. April 2020 Nr. 1170-r

MOSKAU

1. In die Verordnung Nr. 635-r der Regierung der Russischen Föderation vom 16. März 2020 (Gesetzessammlung der Russischen Föderation, 2020, Nr. 12, Art. 1825; Nr. 13, Art. 1953, 1966; Offizielles Internet-Portal für Rechtsinformationen (www.pravo.gov.ru), 2020, 26. März, Nr. 0001202003260021) sind folgende Änderungen einzutragen:

- a) in Ziff. 1 sind die Wörter „bis 00:00 Uhr Ortszeit des 01.05.2020“ wegzulassen
- b) In Ziff. 2, Absatz 4 sind die Wörter „eines nahen Verwandten“ durch „(Ehegatte/in, Eltern, Kinder, Adoptiveltern/-kinder, Vormund und Pfleger)“ zu ergänzen;

Ziff. 2 ist durch folgende Absätze zu ergänzen:

„[Sie finden auch keine Anwendung]

auf Teilnehmer und Familienmitglieder der Teilnehmer am Staatlichen Programm zur Förderung der freiwilligen Umsiedlung in die Russische Föderation von im Ausland lebenden Landsleuten (bestätigt durch Erlass Nr. 637 des Präsidenten der Russischen Föderation vom 22. Juni 2006 „Über Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Umsiedlung in die Russische Föderation von im Ausland lebenden Landsleuten“) bei Vorlage gültiger und durch die Russische Föderation als solche anerkannter Identitätsdokumente sowie des Ausweises eines Teilnehmers am Staatlichen Programm zur Förderung der freiwilligen Umsiedlung in die Russische Föderation von im Ausland lebenden Landsleuten;

auf Personen, die bei Inbetriebnahme und technischer Wartung von im Ausland hergestellten Ausrüstungen eingesetzt werden und die in Listen eingetragen sind, welche der Föderale Sicherheitsdienst Russlands (FSB) von dem jeweiligen föderalen Exekutivorgan erhält, in dessen Zuständigkeitsbereich der Besteller der im Ausland hergestellten Ausrüstungen fällt.“;

c) in Ziff. 4 sind die Wörter „[Ziff. 2, Absatz 5] und 6“ durch „[Ziff. 2, Absatz 5,] 6 und 8“ zu ersetzen.

2. In Ziff. 2 der Verordnung Nr. 763-r der Regierung der Russischen Föderation vom 27. März 2020 (Offizielles Internet-Portal für Rechtsinformationen (www.pravo.gov.ru), 2020, 30. März, Nr. 0001202003300011; 16. April, Nr. 0001202004160038) sind folgende Änderungen einzutragen:

a) nach Absatz 8 folgt ergänzend ein Absatz folgenden Inhalts:

„auf Staatsangehörige der Russischen Föderation, die eine weitere Staatsangehörigkeit bzw. einen Aufenthaltstitel oder ein anderes gültiges Dokument besitzen, welches das Recht auf Daueraufenthalt in einem ausländischen Staat belegt – für eine einmalige Ausreise aus der Russischen Föderation zum ständigen Wohnort;“;

b) in Absatz 9 sind die Wörter „[Ziff. 2, Abs.] 2-5“ durch „ , 7 und 8“ zu ergänzen.

M. Mischustin

Vorsitzender der Regierung der Russischen Föderation